

1. die Auszahlung und Überweisung von Geldsummen, Wertpapieren, Silber, Gold, Platin und jeglicher Art von Edelsteinen sowie Erzeugnissen aus den erwähnten Metallen und Edelsteinen an außerhalb der Grenzen Rußlands befindliche österreichisch-ungarische und deutsche Anstalten und Gesellschaften sowie auch an Staatsangehörige Österreich = Ungarns und Deutschlands, sei es unmittelbar oder durch Vermittlung anderer Personen, wo diese anderen Personen sich auch befinden und in welchen Rechtsverhältnissen sie zu den feindlichen Untertanen stehen sollten;
2. die Ausfuhr ins Ausland von Geld und Wertpapieren, Silber, Gold und Platin von mehr als 500 Rubel für die Person, nach Berechnung des Wertes der Papiere zum Nennwert, sowie auch die Ausfuhr von Gegenständen aus Silber und Gold und anderer Wertgegenstände im höheren Betrage, als er in § 715 des Zollgesetzes vorgesehen ist;
3. der Zutritt zu Cafes in Kreditanstalten in Vollmacht der im Punkt 1 dieses Kapitels genannten Anstalten, Gesellschaften, Handelsgesellschaften und Personen, die sich außerhalb der Grenzen Rußlands befinden.

II. Das in Kap. I, Punkt 1, bezeichnete Verbot erstreckt sich nicht auf die Zahlung von Geldsummen, die den außerhalb Rußlands sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen und deutschen Staatsangehörigen geschuldet werden, wofern sie im Reiche Handels- und Gewerbeunternehmungen oder unbewegliches Gut besitzen und die Zahlungen innerhalb Rußlands an den gesetzlich bevollmächtigten Verwalter der betreffenden Unternehmungen und Güter geleistet werden.

III. Die der Übertretung der in Punkt I, Abt. 1, enthaltenen Bestimmungen Überführten werden mit Gefängnis von nicht mehr als 1 Jahr und 4 Monaten und außerdem mit Geldstrafe von 1000 bis zu 25.000 Rubel bestraft. Der gleichen Strafe unterliegen diejenigen Personen, welche die in Kap. I, Punkt 2, bezeichnete, zur Ausfuhr verbotene Menge Geld oder Wertgegenstände nach dem Ausland schmuggeln oder, sei es über die Zollämter, ohne sie der Zollkontrolle vorzuzeigen, sei es außerhalb der Zollämter, auszuführen versuchen. Die bezeichneten Wertgegenstände werden außerdem eingezogen.

IV. Die der Übertretung der in Kap. I, Punkt 3, enthaltenen Bestimmungen Überführten werden mit einer Arreststrafe von nicht über drei Monaten oder einer Geldstrafe von nicht über 300 Rubel bestraft.

V. Die in den vorhergehenden Kapiteln (III und IV) angeführten Vergehen unterstehen der Beurteilung durch die Bezirksgerichte.

VI. Die zugunsten der Gesellschaften und Personen in Kap. I verbotenen Zahlungen können auf Wunsch der Zahler in einen besonderen, in der Reichsbank besonders zu diesem Zwecke gebildeten Fonds eingezahlt

werden nach Bestimmungen, die vom Finanzministerium erlassen werden.

VII. Dem Finanzminister steht nach Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht zu, um der Übertretung der in Kap. I vorgesehenen Regeln vorzubeugen, eine Überwachung einzurichten, welche die Einnahmen und Ausgaben sowohl der in Österreich-Ungarn und Deutschland gebildeten und durch besondere Verfügungen zur Bornahme von Geschäftstätigkeit in Rußland zugelassenen Aktiengesellschaften, als auch der Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kontrolliert, deren offener Gesellschafter zur Zeit der Kriegserklärung österreichisch-ungarischer oder deutscher Staatsangehöriger war, oder der sich zurzeit in den Reihen des feindlichen Heeres befindet, sowie auch von solchen Handels- und Gewerbeunternehmungen in Rußland, die im Besitze von außerhalb Rußlands wohnenden österreichisch-ungarischen und deutschen Untertanen sind. (S. 139.)

VIII. Dem Finanzminister bleibt es nach Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten, mit Einwilligung des Oberkommandierenden Ausnahmen von den oben angeführten Regeln zu machen, in Bezug auf die Zahlung, Herausgabe, Übersendung und Überweisung von Wertgegenständen an Anstalten, Gesellschaften und Personen, die sich in den von den russischen Truppen besetzten feindlichen Gebieten befinden, und auch in Bezug auf die Ausfuhr von Wertgegenständen aus dem genannten Gebiete.

(Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 128 vom 19. Dezember 1914.)

Der Finanzminister macht folgende Grundsätze zur Bildung eines **speziellen Fonds** für Zahlungen an Untertanen feindlicher Staaten bekannt: (Verordnung vom 19. November, Nr. 3046.)

1. Zur Annahme von Zahlungen, die auf Grund der Abt. VI. des allerhöchsten Ukas vom 28. November 1914 erfolgen, welche zur Deckung von Verbindlichkeiten an österreichisch-ungarische, deutsche und türkische Untertanen, Gesellschaften, Genossenschaften und Gründungen bestimmt sind, wird beim Petrogradschen Kontor der Reichsbank ein spezieller Fonds gegründet.

2. Die Erlaubnis zur Auszahlung aus dem speziellen Fonds wird von einer speziellen Kasse der Kreditabteilung erteilt.

3. Zahlungen, welche der Anrechnung in diesem Fonds unterliegen, können auch von den übrigen Anstalten der Reichsbank angenommen werden, wobei die Überweisung dieser Zahlungen an das Petrogradsche Kontor der Bank laut den allgemeinen Bestimmungen für Geldüberweisungen unter Einhebung der Überweisungsgebühr vom Einzahler erfolgt.

4. Die Summen werden in russischer Valuta und unter speziellen Vormerkungen eingetragen, in welchen angegeben werden muß, von wem und an wen die Zahlung erfolgt und aus welchem Grunde.

5. Die Bankanstalten erteilen über den Empfang des Geldes eine Quittung und Duplikate, welche für